



**Satzung über die Eignungsprüfung
für die Aufnahme des Studiums
des Ergänzungsstudienganges Theater-, Film- und Fernsehkritik an der
Hochschule für Fernsehen und Film München
im Rahmen der Theaterakademie August Everding
vom 11.07.2017**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und Abs. 5 sowie Art. 106 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) und § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S.286), erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

Vorbemerkung: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen aber Frauen in gleicher Weise von der Prüfungsordnung angesprochen werden. Auf die Kombination von männlicher und weiblicher Form wurde dennoch verzichtet, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Form der Eignungsprüfung
- § 3 Vorauswahl
- § 4 Schriftliche Prüfung
- § 5 Mündliche Prüfung
- § 6 Durchführung der Eignungsprüfung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Prüfungsgesamtergebnis
- § 9 Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung
- § 10 Wiederholungsmöglichkeit
- § 11 Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für den Ergänzungsstudiengang Theater-, Film- und Fernsehkritik

setzt voraus,

1. ¹den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Studienganges an einer deutschen Hochschule. ²Gleichwertige Abschlussprüfungen an einer ausländischen Hochschule können anerkannt werden gemäß:
 - Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland,
 - Bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz / Hochschulrektorenkonferenz,
 - Konventionen und Übereinkommen von Europarat und UNESCO.
2. den Nachweis einer entsprechenden Begabung und Eignung durch das erfolgreiche Ablegen der Eignungsprüfung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 2

Form der Eignungsprüfung

¹Durch die Eignungsprüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er eine ausgeprägte Begabung und Eignung für das Studium der Theater-, Film- und Fernsehkritik hat.

²Die Eignungsprüfung gliedert sich in:

1. Vorauswahl,
2. schriftliche Prüfung und
3. mündliche Prüfung.

§ 3

Vorauswahl

(1) ¹Für die Vorauswahl muss der Bewerber das Bewerbungsformular, je eine Kritik aus dem Bereich Schauspiel oder Musiktheater sowie aus dem Bereich Film oder Fernsehen zu einem aktuellen, freigewählten Thema einreichen. ²Mit der Abgabe ist eine Erklärung vorzulegen, dass die Kritiken selbständig angefertigt wurden sowie eine max. einseitige Begründung der Bewerbung, ein Lebenslauf und eine Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses.

(2) Die Frist für die Vorlage endet jeweils am 15. Juli eines jeden Jahres (Ausschlussfrist).

(3) Die Aufnahmekommission sichtet, liest und beurteilt alle fristgerecht eingereichten und formal zugelassenen Bewerbungen.

(4) ¹Bewerber, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, werden zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre gemäß § 3 (1) vorgelegten Arbeiten sie als geeignet erscheinen lassen. ²Kriterien und Grundsätze für die Bewertung: größtmögliche Ausdrucksstärke und analytisch-deskriptive Argumentation bei den vorgelegten Arbeiten. ³Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob journalistisches Talent und sprachliche Begabung in der Umsetzung erkennbar sind. ⁴Wenigstens eine der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten besonderen Begabung erbringen.

(5) Die Termine für die schriftliche und die mündliche Prüfung sind den Prüfungsteilnehmenden rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeitsproben (Schreiben einer Kritik zu einem vorgegebenen Thema und einer Reportage zu einem bedingt frei gewählten Thema). ²Die Themen werden von der Aufnahmekommission festgelegt. ³Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens einen Tag.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung wird mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ²Kriterien und Grundsätze für die Bewertung: ausschlaggebend ist die Qualität der Recherche und deren sprachliche Umsetzung, sowie genaue Beobachtungs- und Wahrnehmungsfähigkeit, analytisches Denken sowie inhaltliche Kompetenz.

§ 5 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch, das ca. fünfzehn Minuten dauert. ²Im Prüfungsgespräch wird das Vorhandensein einer kulturellen und gesellschaftspolitischen Allgemeinbildung geprüft.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ²Kriterien der Bewertung sind: spezifische Grundkenntnisse des Metiers, Überzeugungskraft beim Vortrag, persönliche Integrität und eigenständige Ideen zum Studienverlauf sowie ausgeprägtes Sozialverhalten und Teamfähigkeit.

§ 6 Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die Dauer der Eignungsprüfung beträgt mindestens zwei Tage.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegt der Aufnahmekommission des Ergänzungsstudienganges Theater,- Film und Fernsehkritik.

(2) ¹Die Aufnahmekommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Vertreter der Hochschule für Fernsehen und Film,
2. dem Studiengangsleiter des Ergänzungsstudienganges Theater,-Film und Fernsehkritik
3. einem Vertreter der Bayerischen Theaterakademie.

²Die Mitglieder werden von den jeweiligen Institutionen benannt. ³Jede Institution bestellt ein stellvertretendes Mitglied. ⁴Die Aufnahmekommission wählt einen Vorsitzenden.

(3) ¹Die Aufnahmekommission ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Die Aufnahmekommission beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Niederschrift

¹Über den Ablauf der Eignungsprüfung (Vorauswahl, schriftliche und mündliche Prüfung) sind Niederschriften anzufertigen, aus denen Tage und Ort der Prüfungsteile, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Prüfungsteilnehmenden, die Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Beurteilung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe und das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zehn Jahre aufzubewahren.

§ 8 Prüfungsgesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsteile (siehe § 2) jeweils mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurden.

(3) ¹Eine Zulassung zum Studium erfolgt jeweils für das nach dem Bestehen der Eignungsprüfung folgende Studienjahr, das jeweils zum Wintersemester beginnt. ²Der Studienantritt zu einem späteren Zeitpunkt ist auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen zulässig und muss von der Aufnahmekommission beschlossen werden.

§ 9 Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Aufnahmekommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Erkennt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Aufnahmekommission die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. ²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

§ 10 Wiederholungsmöglichkeit

¹Die Eignungsprüfung kann nur einmal – frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin – wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung kann vom Studiengangsleiter und dem Vorsitzenden der Aufnahmekommission in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 11

Nachteilsausgleich für Behinderte

(1) ¹Behinderten Prüfungsteilnehmenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden (ausgenommen sind die Bearbeitungszeiten in der Vorauswahl).

(2) ¹Behindert ist, wer wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgt. ⁴Die Aufnahmekommission legt fest, welche Angaben das ärztliche Zeugnis enthalten muss. ⁵Die Regelung der Aufnahmekommission ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶In begründeten Zweifelsfällen kann die Aufnahmekommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen.

(3) Ein Nachteilsausgleich ist mit der Abgabe der Bewerbungsunterlagen schriftlich zu beantragen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Eignungsprüfung zum Wintersemester 2017/2018.

Für Studierende die vor der Eignungsprüfung zum Wintersemester 2017/2018 zum Studium des Ergänzungsstudienganges Theater-, Film- und Fernsehkritik zugelassen wurden, gilt weiterhin die Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Theater-, Film- und Fernsehkritik an der Hochschule für Fernsehen und Film München im Rahmen der Bayerischen Theaterakademie "August Everding" im Prinzregententheater vom 6. November 1997 (KWMBI II Nr. 8/1998 S. 737) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31. März 2003.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film vom 07.07.2017.

München, 11.07.2017

Professorin Bettina Reitz

- Präsidentin -

BS 11/7

Diese Satzung wurde am 11.07.2017 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.07.2017.